

Preisordnung Nr. 1001/2*.

— Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —
(Erzeugerpreise für Speisehülsenfrüchte und Mohn)

Vom 28. Dezember 1959

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1001 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (Sonderdruck Nr. P 386 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 615) und der Preisordnung Nr. 1001/1 vom 28. Februar 1959 (GBl. I S. 171) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Lieferungen von Futterhafer, Industriehafer, Futtergerste, Industriergerste und Buchweizen werden die im § 8 der Preisordnung Nr. 1001 festgelegten Zudor Abschläge bei Abweichungen vom Hektolitergewicht, die Durchschnittshektolitergewichte sowie die Hektolitergewichte in der Anlage E—I zu dieser Preisordnung aufgehoben.

(2) Der § 8 der Preisordnung Nr. 1001 erhält folgende Fassung:

„Für Futterhafer wird ein Basis-Hektolitergewicht von 50 kg festgelegt. Bei Unterschreitung des Hektolitergewichtes unter 45 kg wird für jedes angefangene kg 0,30 DM je 100 kg vom Erfassungspreis abgezogen.“

(3) In der Anlage E—I zur Preisordnung Nr. 1001 werden die Hektolitergewichte für nachstehende Getreidearten wie folgt festgelegt:

Industriehafer	Mindest-Hektolitergewicht	von 50 kg
Industriergerste	Mindest-Hektolitergewicht	von 60 kg
Futterhafer	Basis-Hektolitergewicht	von 50 kg

§ 2

(1) Für die Ablieferung von Speisehülsenfrüchten ist von den VEAB an Stelle der bisher gültigen Erfassungs- und Aufkaufpreise ein Erzeugerpreis entsprechend den in der Preisordnung Nr. 1001, Anlage B, festgelegten Preisen zu zahlen.

(2) Im § 11 und in der Anlage B der Preisordnung Nr. 1001 ist an Stelle „Erfassungspreise“ das Wort „Erzeugerpreise“ zu setzen.

§ 3

Erzeuger, die mit dem VEAB einen Anbau- und Ablieferungsvertrag über Speisehülsenfrüchte abschließen, erhalten für die Ablieferung von Speisehülsenfrüchten zusätzlich zum Erzeugerpreis eine Anbau- und Lieferprämie in Höhe von 600 DM je Tonne.

§ 4

Der § 12 Abs. 5 der Preisordnung Nr. 1001 erhält folgende Fassung:

„Speisehülsenfrüchte, die den in der Anlage E—III festgelegten Anforderungen an Güte, Aussehen und Sortierung nicht entsprechen, sind als Rohware ab-

zunehmen; in diesem Falle ist der Anteil an Speisehülsenfrüchten nach Güteklassen in handelsüblicher Weise festzustellen und entsprechend den in der Anlage B festgelegten Preisen zu bezahlen. Der festgestellte Anteil an Körnerbeimischung ist zum Preis von Futterhülsenfrüchten zu bezahlen. Übersteigt dieser Anteil die zulässige Höchstgrenze von 5 %, so kann die Rohware vom VEAB zu Lasten des Erzeugers aufbereitet werden.“

§ 5

(1) Für die Ablieferung von Mohn ist von den VEAB an Stelle der bisher gültigen Erfassungs- und Aufkaufpreise ein Erzeugerpreis in Höhe von 3000 DM je Tonne zu zahlen. Im § 14 und in der Anlage C der Preisordnung Nr. 1001 und im § 2 der Preisordnung Nr. 1001/1 treten hinter die Worte „Erfassungspreise“ die Worte „(bei Mohn Erzeugerpreise)“.

(2) In der Anlage C zu § 14 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1001 in der Fassung des § 2 der Preisordnung Nr. 1001/1 tritt für Mohn an Stelle des Betrages 2000 DM der Betrag 3000 DM.

§ 6

Die in der Anlage E zur Preisordnung Nr. 1001 festgelegten Qualitätsbedingungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten treten mit der Rechtsverbindlichkeit der Standards (TGL) dieser Erzeugnisse außer Kraft.

§ 7

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Koch

Preisordnung Nr. 1495/1*.

— Anordnung über die Preisbildung für industrielles Bauen — Montagearbeiten für Großblockbauten —

Vom 1. Dezember 1959

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1495 vom 29. Juli 1959 — Anordnung über die Preisbildung für industrielles Bauen — Montagearbeiten für Großblockbauten — (Sonderdruck Nr. P 1084 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die im § 4 Abs. 3 der Preisordnung angegebene Gültigkeitsdauer wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2

Der § 3 Abs. 2 der Preisordnung erhält folgende Fassung:

„Die Betriebe sind verpflichtet, Preisangebote bis zum 28. Februar 1960 einzureichen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. Die fristgerechte Vorlage des Preisangebotes berechtigt die Betriebe zur Berechnung der bisherigen gesetzlichen Preise bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisbewilligung gemäß Abs. 1.“

* Preisordnung Nr. 1001/1 (GBl. I 1959 S. 171)

* Preisordnung Nr. 1495 (Sonderdruck Nr. P 1084 des Gesetzblattes)